

# Merkblatt 13

## Glossar - wichtige Begriffe erklärt

**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Das AGG ist ein Bundesgesetz, das Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität durch private Akteure wie z. B. Arbeitgebende, Vermietende oder Anbietende von Waren und Dienstleistungen schützt, verhindern oder beseitigen soll. Es ist seit 2006 in Kraft.

**Anerkennungsbescheid:** Der Anerkennungsbescheid - auch Gleichwertigkeitsbescheid genannt - stellt ein rechtsverbindliches Schreiben dar, mit dem die jeweils zuständige Stelle das Ergebnis des beruflichen Anerkennungsverfahrens mitteilt.

**Anerkennung der Berufsqualifikation:** Die Anerkennung der Berufsqualifikation ist die Bewertung und - bei positiver Entscheidung - Bestätigung der Gleichwertigkeit eines ausländischen beruflichen Abschlusses mit einem deutschen **Referenzberuf**. In einem formalen Bewertungsverfahren wird der ausländische Abschluss anhand festgelegter formaler Kriterien mit einem deutschen Berufsabschluss verglichen. Das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung wird im **Anerkennungsbescheid** mitgeteilt. Es wird dabei zwischen voller, teilweiser und keiner Anerkennung unterschieden. 'Volle Anerkennung' bedeutet, dass die ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen **Referenzberuf** gleichwertig ist. Werden wesentliche Unterschiede zwischen Berufsqualifikation und deutschen **Referenzberuf** festgestellt, kommt es zu einer 'teilweisen Anerkennung'. Hier besteht die Möglichkeit durch eine erfolgreiche Teilnahme an einer **Ausgleichsmaßnahme** oder einer **Anpassungsqualifizierung** im Anschluss die 'volle Anerkennung' zu erhalten. Sind die festgestellten Unterschiede zu groß, erfolgt 'keine Anerkennung'.

**Ankunftsnachweis (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender):** Hierbei handelt es sich um ein Aufenthaltsdokument, das Asylsuchenden in Deutschland gemäß § 63a des AsylG von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgestellt wird, wenn diese um Asyl nachgesucht haben und erkenntnisdienlich behandelt worden sind. Der Ankunftsnachweis bescheinigt somit die Registrierung der Asylsuchenden in Deutschland und berechtigt die Personen gleichzeitig dazu, Leistungen (Unterbringung, Versorgung, Gesundheit) zu beziehen sowie einen Asylantrag zu stellen.

**Anpassungslehrgang:** Ein Anpassungslehrgang ist eine Ausgleichsmaßnahme im Bereich der **reglementierten Berufe**. Mit diesem können die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens ausgeglichen werden. Der Lehrgang beinhaltet die praktische Ausübung des jeweiligen reglementierten Berufs unter Aufsicht eines qualifizierten Berufsangehörigen. Die Dauer des Anpassungslehrgangs hängt von den festgestellten wesentlichen Unterschieden ab, die im Anerkennungsbescheid festgestellt wurden (max. 3 Jahre).

**Anpassungsqualifizierung:** In **nicht reglementierten Berufen** können die im Anerkennungsverfahren festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation und dem deutschen **Referenzberuf** durch eine Anpassungsqualifizierung ausgeglichen werden, um die volle Anerkennung zu erlangen.

**Asylsuchende:** Personen, die noch keinen Asylantrag gestellt haben, dies aber anstreben, werden als Asylsuchende oder auch Asylbegehrende bezeichnet.

**Asylbewerbende:** Als Asylbewerbende gelten Personen, die einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Integration (BAMF) gestellt haben, über den aber noch nicht entschieden wurde. Am Ende des Asylverfahrens entscheidet das BAMF, ob eine Asylberechtigung vorliegt, d. h. ob die Person Asyl, Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz erhält oder der Antrag abgelehnt wird. Während des Asylverfahrens erhalten Asylbewerbende eine **Aufenthaltsgestattung**.

**Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG):** Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter und zweckgebundener **Aufenthaltstitel** in Deutschland. Aufenthaltsw Zwecke können bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen das Absolvieren einer Ausbildung, das Nachgehen einer Erwerbstätigkeit, der Verbleib aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder der Nachzug aus familiären Gründen sein.

**Aufenthaltsgestattung [§§ 55 ff. AsylG]:** Eine Aufenthaltsgestattung wird Personen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt, die sich noch im Asylverfahren befinden. Sie berechtigt bis zum Abschluss des Verfahrens in Deutschland zu leben und unter bestimmten Voraussetzungen zu arbeiten. Es handelt sich nicht um einen **Aufenthaltstitel**, aber um ein Dokument, mit dem ein Aufenthaltsstatus nachgewiesen wird. Die Aufenthaltsgestattung umfasst das Recht, sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten zu dürfen.

**Aufenthaltstitel:** Personen aus Drittstaaten benötigen für Einreise und Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Erlaubnis in Form eines Aufenthaltstitels. Aufenthaltstitel können als **Visum, Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, ICT-Karte** oder **Mobiler-ICT-Karte** erteilt werden. Ein Aufenthaltstitel kann bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Außerhalb von Deutschland sind die deutschen Auslandsvertretungen zuständig.

**Ausbildungsduldung (§ 60 c AufenthG):** Die Ausbildungsduldung ermöglicht Geduldeten und **Asylbewerbenden** unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Duldung für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung zu erhalten. Voraussetzung dafür ist die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder die Aufnahme einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf - für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat - anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt. Weitere Erfordernisse sind im Aufenthaltsgesetz geregelt (z. B. Identitätsklärung).

**Ausgleichsmaßnahme:** Mit einer Ausgleichsmaßnahme (auch Anpassungsmaßnahme) können in **reglementierten Berufen** festgestellte wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen **Referenzberuf** ausgeglichen werden, um die volle Anerkennung zu erreichen (Folgeantrag bei der zuständigen Stelle erforderlich). Ausgleichsmaßnahmen können je nach Beruf und rechtlicher Regelung ein **Anpassungslehrgang** oder eine Prüfung - **Eignungsprüfung** (EU-Abschluss) oder **Kenntnisprüfung** (Abschluss aus Drittstaat) - sein.

**Benachteiligung/Diskriminierung:** Nach dem **AGG** handelt es sich bei einer Benachteiligung/Diskriminierung um eine Ungleichbehandlung (auch Schlechterbehandlung) einer Person aufgrund einer (oder mehrerer) rechtlich geschützter Diskriminierungskategorien, ohne dass ein sachlicher Grund vorliegt, der die Ungleichbehandlung rechtfertigt. Die Benachteiligung kann sich dabei z. B. durch das Verhalten einer Person, durch eine Vorschrift oder eine Maßnahme äußern.

**Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG):** Hierbei handelt es sich um ein Regelinstrument der Sprachförderung des Bundes, das unmittelbar an die **Integrationskurse** anknüpft. Ziel der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist es, die Arbeits- und Ausbildungsmarktchancen zu verbessern. Im Rahmen der Sprachförderung gibt es Basis- und Spezialmodule (Kurse) auf unterschiedlichen Niveaustufen.

**Beschäftigungsduldung (§ 60 d AufenthG):** Eine Beschäftigungsduldung kann für maximal 30 Monate erteilt werden. Die Antragsstellenden müssen vor dem 01.08.2018 eingereist sein und ihren Antrag bis zum 31.12.2023 stellen. Weitere Voraussetzungen sind u. a.: mindestens 12-monatiger Besitz einer Duldung; mindestens 18-monatige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 35 Wochenstunden (Alleinerziehende 20 Wochenstunden); ausreichende mündliche Deutschsprachkenntnisse; keine Straftaten; erfolgreicher Abschluss eines **Integrationskurses** (wenn dazu verpflichtet); Besuch der Schule bei schulpflichtigen Kindern sowie geklärte Identität.

**Blaue Karte EU (§ 18 b AufenthG):** Die Blaue Karte EU ist ein befristeter **Aufenthaltstitel** für akademische Fachkräfte und erleichtert hochqualifizierte Zuwanderung auf den deutschen Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige. Voraussetzungen für die Erteilung sind u. a. der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, die Anerkennung/Vergleichbarkeit dieses Abschlusses sofern er im Ausland erworben wurde, das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots oder eines Arbeitsvertrages in einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie ein Bruttojahresgehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. In bestimmten Berufsgruppen (z. B. Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure) kann abweichend davon mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Blaue Karte EU erteilt werden, wenn die Höhe des Gehalts mindestens 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Zudem darf keiner der in § 19f Absatz 1 und 2 AufenthG genannten Ablehnungsgründe vorliegen.

**Daueraufenthalt-EU (§ 9 a AufenthG):** Der Daueraufenthalt-EU ist ein unbefristeter **Aufenthaltstitel**, den Drittstaatsangehörige nach fünfjährigen rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beim Vorliegen der Voraussetzungen erhalten (Siehe § 9 a Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG). Der **Aufenthaltstitel** enthält das Recht auf Weiterwanderung in andere EU-Mitgliedstaaten und stellt die Inhabenden des Titels weitestgehend mit deutschen Staatsangehörigen gleich, z. B. bei Erwerbstätigkeit und sozialen Leistungen.

**Diversity Management:** Diversity Management als Ansatz hat seine Ursprünge in den USA der 1960er Jahre und wurde in Deutschland Mitte der 1990er Jahre aufgegriffen. Diversity Management - Management von Vielfalt - bezeichnet die Anerkennung und Nutzbarmachung von Vielfalt in Unternehmen. Es handelt sich um einen Managementansatz, innerhalb dessen unterschiedliche Ausrichtungen vertreten werden.

**Drittstaaten:** Drittstaaten sind alle Länder, die nicht der Europäischen Union bzw. dem **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** angehören. Die Schweiz ist den (EWR-) Staaten gleichgestellt.

**Duldung (§ 60a AufenthG):** Bei einer Duldung handelt es sich um eine "vorübergehende Aussetzung der Abschiebung" für ausreisepflichtige Ausländer\*innen. Sie ist kein **Aufenthaltstitel**. Geduldete müssen das Bundesgebiet verlassen, es wird aber vorübergehend davon abgesehen, die Ausreisepflicht mit dem Zwangsmittel der Abschiebung durchzusetzen. Sie erlischt, sobald die Abschiebung möglich ist. Eine Duldung kann aus verschiedenen Gründen erteilt werden: So sieht § 60a Abs. 1 AufenthG die Möglichkeit einer Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps vor, die allgemein auf bestimmte Ausländergruppen oder für Rückführungen in bestimmte Staaten Anwendung finden. Nach § 60a Abs. 2 AufenthG kann eine Duldung ausgestellt werden, wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen (z. B. fehlende Reise- und Transportfähigkeit) oder aus rechtlichen (z. B. unzumutbare Beeinträchtigung des Rechts auf Wahrung des Ehe- und Familienlebens) Gründen nicht möglich ist. § 60a Abs. 2, S. 3 AufenthG ermöglicht zudem die Duldung einer/s Ausländers\*in, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

**Eignungsprüfung (auch Defizitprüfung genannt):** Die Eignungsprüfung ist eine mögliche **Ausgleichsmaßnahme** für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz, wenn beim Anerkennungsverfahren in einem **reglementierten Beruf** wesentliche Unterschiede zwischen den ausländischen Berufsqualifikationen und dem deutschen **Referenzberuf** festgestellt wurden. Sie erstreckt sich dabei auf Inhalte, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs in Deutschland sind, die aber nicht durch Dokumente belegt werden können (Defizite). Berücksichtigt wird bei der Eignungsprüfung, dass im Herkunftsland bereits eine Berufsqualifikation erworben wurde.

**Europäischer Wirtschaftsraum (EWR):** Hierzu gehören die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und Lichtenstein. Staatsangehörige des EWR genießen uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit. Schweizer Bürger gehören nicht dem EWR an, sind aber nach dem Freizügigkeitsabkommen EU - Schweiz EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt.

**Fachkräfteeinwanderungsgesetz:** Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz trat zum 01. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, die Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern zu erleichtern. Es handelt sich um ein Artikel- bzw. Mantelgesetz. Änderungen gab es insbesondere im Aufenthaltsgesetz. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören u. a. die Einführung eines einheitlichen Fachkräftebegriffs, der neben Hochschulabsolvent\*innen auch Personen mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst; der erleichterte Arbeitsmarktzugang für qualifizierte Fachkräfte mit Arbeitsvertrag und anerkannter Berufsqualifikation (ohne **Vorrangprüfung**); der Wegfall der Beschränkung auf Engpassberufe bei der Beschäftigung mit qualifizierter Berufsausbildung; die Möglichkeit der Beschäftigung für Fachkräfte mit Berufsausbildung sowie mit akademischer Ausbildung in verwandten bzw. qualifizierten Berufen; erweiterte Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit anerkannter Berufsausbildung und deutschen Sprachkenntnissen (in der Regel B1); der Ausbau der Möglichkeiten zum Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland mit dem Ziel der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen; verschiedene Verfahrensvereinfachungen (z. B. beschleunigtes Fachkräfteverfahren).

**Flüchtlinge:** Ganz allgemein werden als Flüchtlinge (oder Geflüchtete) Menschen bezeichnet, die aus ihrer Heimat geflohen sind. Flucht wiederum kann beschrieben werden als eine unfreiwillige Bewegung von einem Wohnort oder Gebiet in ein anderes Gebiet oder ins Ausland, um einer als unhaltbar angesehenen Lebenssituation zu entgehen. Oft sind die Übergänge von Flucht und sonstigen Migrationsbewegungen fließend. Rechtlich gelten als Flüchtlinge (sog. anerkannte Flüchtlinge) nur diejenigen, deren Asylantrag Erfolg hatte und die Schutz nach dem Grundgesetz oder in Anlehnung an die **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** erhalten haben (z. B. aufgrund von individueller Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion oder Nationalität).

**Freizügigkeit:** Freizügigkeit bedeutet, dass Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union das Recht haben, sich in der Europäischen Union frei zu bewegen und in jeden Mitgliedsstaat einzureisen und sich aufzuhalten. Neben dem Recht den Aufenthalt und Wohnsitz frei zu bestimmen, bedeutet Freizügigkeit auch, sich in jedem Mitgliedstaat wirtschaftlich betätigen zu können, also unselbständig oder selbständig, tätig zu sein.

**Frikionsbescheinigung (§ 81 AufenthG):** Bei der Frikionsbescheinigung handelt es sich um ein Dokument, das einer Person ausgestellt wird, die sich in Deutschland aufhält und die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis beantragt hat, über den die Ausländerbehörde nicht gleich entscheiden kann.

**Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen (GER):** Der GER beschreibt das Lernen und Lehren von Sprachen sowie das Beurteilen von Sprachkompetenzen nach gemeinsamen Kriterien in ganz Europa und macht diese vergleichbar. Er unterscheidet drei Stufen - elementare (A), selbständige (B) und kompetente (C) Sprachverwendung - mit wiederum jeweils zwei Kompetenzniveaus.

**Genfer Flüchtlingskonvention (GFK):** Das "Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" wurde am 28. Juli 1951 verabschiedet. Bis heute ist die GFK das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz. Die Konvention legt fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Aber sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss und schließt bestimmte Gruppen vom Flüchtlingsstatus aus.

**Gute Bleibeperspektive:** Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 % kommen (Asylverfahren), haben eine gute Bleibeperspektive. Gegenwärtig sind dies Eritrea, Syrien und Somalia (Stand: Mai 2021). Das Kriterium einer guten Bleibeperspektive gilt nur bei Personen mit einer **Aufenthaltsgestattung** gem. § 55 Abs. 1 AsylG.

**ICT-Karte/Mobiler-ICT-Karte (§ 19 AufenthG, § 19 b AufenthG):** Die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte sind **Aufenthaltstitel** für unternehmensinterne Transfers von Führungskräften, Spezialist\*innen und Trainees. Eine Erteilung erfolgt, wenn die ausländische Person in einer inländischen Niederlassung eines außereuropäischen Unternehmens für eine begrenzte Zeit tätig wird.

**Integrationskurse:** Die 2005 eingeführten Integrationskurse zielen darauf, die sprachliche und gesellschaftliche Integration von Zugewanderten zu erleichtern. Jeder Kurs besteht aus einem Sprach- und einem Orientierungskurs. Zuständig ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Rechtliche Grundlagen sind das Aufenthaltsgesetz (§ 43 ff. AufenthG), die Integrationskursverordnung (IntV) und die Integrationskurstestverordnung (IntTestV).

**Jugendmigrationsdienste (JMD):** Die JMD beraten und begleiten neu zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre. Sie sind Teil der Initiative JUGEND STÄRKEN und werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

**Kenntnisprüfung:** Die Kenntnisprüfung ist eine mögliche **Ausgleichsmaßnahme** für Menschen aus **Drittstaaten**, wenn beim Anerkennungsverfahren in einem **reglementierten Beruf** wesentliche Unterschiede zwischen den ausländischen Berufsqualifikationen und dem deutschen **Referenzberuf** erkannt wurden. Sie bezieht sich auf den Inhalt der deutschen staatlichen Abschlussprüfung, entspricht vom Umfang her aber nicht der staatlichen Abschlussprüfung. Allerdings können alle Inhalte der Abschlussprüfung geprüft werden.

**Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE):** Die MBE ist ein bedarfsorientiertes (zeitlich befristetes) Grundsatzberatungsangebot, das Zugewanderte über 27 Jahre in Fragen des täglichen Lebens unterstützt und an das Beratungsangebot der so genannten Regeldienste heranführt. Die MBE liegt im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und wird vom Bundesministerium des Inneren gefördert.

**Qualifikationsanalyse:** Die Qualifikationsanalyse bietet im Bereich der dualen Ausbildungsberufe und für Meister\*innen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) die Möglichkeit, berufliche Kompetenzen sichtbar zu machen. Sie wird durchgeführt, wenn z. B. durch Flucht Berufsqualifikationen aus dem Herkunftsland nicht mit Dokumenten belegt werden können (unverschuldet) oder, wenn die zuständige Stelle Zweifel an Inhalt oder Richtigkeit der Unterlagen hat (siehe § 14 BQFG bzw. § 50b Absatz 4 Handwerksordnung). Beurteilt werden die beruflichen Kompetenzen durch Expert\*innen z. B. durch Arbeitsprobe, Fachgespräch oder Probearbeit in einem Betrieb.

**Nicht reglementierte Berufe:** In nicht reglementierten Berufen gibt es keine Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Vorgaben hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufes machen. Insofern kann in nicht reglementierten Berufen mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt gearbeitet werden. Zu den nicht reglementierten Berufen gehören z. B. alle Berufe auf Grundlage einer dualen Berufsausbildung. In nicht reglementierten Berufen besteht ebenfalls ein rechtlicher Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren.

**Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG):** Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter **Aufenthaltstitel**, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Um sie zu erhalten, muss man in der Regel seit fünf Jahren eine **Aufenthaltsurlaubnis** besitzen. Daneben müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein (z. B. Sicherung des Lebensunterhalts; Siehe § 9 Abs. 2 AufenthG). Das Aufenthaltsgesetz sieht für bestimmte Personengruppen zudem Sonderregelungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vor (z. B. Hochqualifizierte, Inhabende einer **Blauen Karte EU**).

**Praktikum:** Bei einem Praktikum werden für eine bestimmte Dauer bisherige Kenntnisse in praktischer Anwendung vertieft oder neue Kenntnisse durch die praktische Mitarbeit in einem Unternehmen oder einer Einrichtung erlernt. Praktika haben vor allem eine Orientierungs- und Qualifizierungsfunktion. Nach den Rechtswirkungen sind grundsätzlich zwei Formen zu unterscheiden: Pflichtpraktika und freiwillige Praktika. Beide Formen bringen unterschiedliche Rechte und Pflichten für die Praktikant\*innen und die durchführende Organisation mit sich.

**Referenzberuf:** Der Referenzberuf ist die deutsche Berufsqualifikation, mit der die ausländische Berufsqualifikation im beruflichen Anerkennungsverfahren verglichen wird.

**Reglementierte Berufe:** Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. D. h. in diesen Berufen muss die ausländische Berufsqualifikation anerkannt werden, um in Deutschland arbeiten zu dürfen. Reglementierte Berufe sind z. B. Ärzt\*innen, Krankenpfleger\*innen oder Lehrer\*innen.

**Visum (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG):** Das Visum ist ein befristeter **Aufenthaltstitel**, der vor der Einreise von der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) ausgestellt wird. Es kann als europarechtlich harmonisiertes Schengen-Visum oder als nationales Visum erteilt werden. Das Schengen-Visum ermöglicht die Einreise in das Schengen-Gebiet für einen kurzfristigen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen. Ein Schengen-Visum kann auch für die Durchreise erteilt werden. Für längerfristige Aufenthalte ist das nationale Visum vorgesehen. Dieses ist an den beabsichtigten Aufenthaltsweg ausgerichtet.

**Vorrangprüfung (§ 39 AufenthG):** Die Bundesagentur für Arbeit führt bei der Arbeitsaufnahme zugewanderter Personen in einigen Fällen eine Vorrangprüfung durch, d. h. sie prüft, ob die konkrete Arbeitsstelle durch einen bevorrechtigten inländische Bewerbende sowie einen ihnen gleichgestellten Bewerbende aus der Europäischen Union bzw. dem **Europäischen Wirtschaftsraum** besetzt werden kann. Mittlerweile ist die Vorrangprüfung für eine Vielzahl von Fällen der Beschäftigung Drittstaatsangehöriger abgeschafft bzw. ausgesetzt.

Das Merkblatt wurde mit höchster Sorgfalt erarbeitet. Die Aussagen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität wir allerdings keine Gewähr übernehmen.

Empfehlungen und Anregungen bitte an: Servicestelle KMU, IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH  
 Lossiusstraße 1, 99094 Erfurt, T 0361 6759-245, service-kmu@iw-thueringen.de

Stand: Juni 2021